

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

e

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



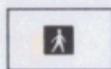
BAUGRENZE

II

HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSANZAHL

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB



VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSWEG



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

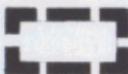
GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB



GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{14}{37}$

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN STORMARNER TACEBLATT AM
ERFOLGT.

DIE ORTSÜBLICHE

TRITTAU,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BERÜHRTEN BÜRGER SIND MIT SCHRIBEN VOM
11.25.5.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 30.7.1993



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖF-
FENTLICHER BELANGE AM 29.6.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 30.7.1993



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 29.6.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GE- MEINDEVERTRETUNG VOM 29.6.1993 ZEBILLIGT.

TRITTAU, 30.7.1993



DER
[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 09.08.1993 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 23.08.1993 AZ. 60/22-62.082 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. (12-2.v.)

TRITTAU, 27.09.1993



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 27.09.1993



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 28.09.1993 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWACUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 29.09.93 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 30.09.1993



[Signature]
BÜRGERMEISTER

**Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung**

60/22-62.089 (12-2.v.)
vom 23.9.1993

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

Bad Oldesloe, den 22.9.93 BEBAUUNGSPLAN NR. 12

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planungsabteilung

2. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FOR
ARCHIT. KUNST +
STADTPLANUNG

2.
PLANSTAND: SATZUNGS AUSFERTIGUNG

[Signature]
Dr. Wilfried
Landrat



DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFENDER ARCHITEKT

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **29.6.1993** UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH MÖHLENWEG, SÜDLICH LERCHENSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN: